Transport von Schusswaffen

§ 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz

Es ist unbedingt danach zu verfahren!

- Der Beauftragte / Transporteur hat das 18. Lebensjahr vollendet
- Eine Belehrung des Beauftragten / Transportierenden ist zwingend notwendig
- Der Berechtigte (Eigentümer/Verein) stellt die Rückgabe sicher, Zeit und Ort sind zu vereinbaren
- Zur Sicherheit müssen die Transportauflagen von dem Beauftragten (Transportierenden) unterschrieben werden, als Nachweis für den Berechtigten (Verein oder Waffeneigentümer)
- Der Beauftragte sollte möglichst ein Vereinsmitglied sein, es reicht eine einmalige Belehrung mit Unterschrift aus. Diese Belehrung muss der Berechtigte (Eigentümer) archivieren!

Belehrung über den Transport

Beauftragter:

Name, Vorname

Die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des § 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz. (Berechtigte = Eigentümer)

- 1. Die Waffe ist in einem verschlossenen Behälter oder Futteral zu transportieren
- 2. Die Munition befindet sich nicht in den Magazinen oder in der Waffe
- 3. Die Waffe und die Munition ist nicht an Dritte weiterzugeben
- 4. Der Transport hat auf dem direkten Weg zu erfolgen
- 5. Kurzfristiger Stopp auf dem direkten Weg
- 6. Unterbrechung des Transportes, Hotelaufenthalt
- 7. Bei Verlust ist sofort der Eigentümer zu verständigen
- 8. Restmunition ist dem Eigentümer zu übergeben
- 9. Es sind keine Munitionsteile als Besitz zu behalten
- 10. Die Waffe und die Munition sind nach dem Schießen, gemäß dem Transportschein, dem Eigentümer zu übergeben.

Ort, Datum: